

# Kinderladen - Jenaplan e.V.

## SATZUNG

in der Fassung vom 08. Februar 2018

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Organe des Vereins	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vereinsfinanzierung	6
§ 10 Satzungsänderung	6
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen	6
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	7
§ 13 Rechnungsprüfung	7
§ 14 Gerichtsstand	7
§ 15 Übergangsvorschriften	7

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinderladen – Jenaplan“.
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab einem Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt durch die Einrichtung, sowie deren Aufbau und Betrieb. Grundlage bildet hierbei die Jenaplan-Pädagogik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Sonderung der betreuten Kinder nach Besitzverhältnissen der Eltern darf nicht erfolgen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein erfüllt seine Tätigkeit ehrenamtlich.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele aktiv oder materiell unterstützt.
- (2) Neben der Vollmitgliedschaft im Verein (ordentliches Mitglied) gibt es die Möglichkeit, außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) zu werden.
- (3) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme in den Verein als Vollmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder verpflichten sich mit Vereinsbeitritt zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Der Beitrag ist fällig bei Neueintritt oder jährlich zum 15. Januar.

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen wird vom Vorstand festgelegt; der Vorstand ist berechtigt eine Beitragsordnung aufzustellen. Die Mitgliederversammlung ist bei Änderung/Neufestsetzung der Beitragsordnung oder Änderung/Neufestsetzung der Beiträge selbst beratend zu hören.

(2) Änderungen der Mitgliedschaft (von Vollmitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalendervierteljahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern im Einzelfall Nachlässe auf Vereinsbeiträge nach billigem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen zu gewähren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem Kassier. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Diese finden nach Maßgabe und Absprache der Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Kommt es bei Abwesenheit des 1.

Vorsitzenden zu einer Stimmgleichheit, wird der Beschluss vertagt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Tritt der Vorstand zusammen, um über pädagogische Themen und/oder Belange wie unter §9 Absatz 7 dieser Satzung festgelegt, zu beschließen, so ist der Beirat frühzeitig darüber zu informieren, und ein vom Beirat bestimmter Vertreter zu dieser Vorstandssitzung einzuladen. Der Vertreter des Beirats ist bei Abstimmungen über die genannten Themen wie ein Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein und sonstigen Vereinsgläubigern gegenüber nur für vorsätzliches Handeln.

(9) Die Verpflichtung zur Wahrung, Pflege und Stärkung des Jenaplan-Gedankens, der Erziehung „vom Kind aus“ sieht und gestaltet, ist dem Gesamtvorstand auferlegt. Im Innenverhältnis kann eines der Vorstandsmitglieder zur Übernahme dieser Aufgaben bestimmt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen sollen so abgehalten werden, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Versammlungstermine über das Jahr erreicht wird.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung, ein Schriftführer ist zu Beginn der Versammlung zu bestimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand mitgeteilt worden sind. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Gegenstände zur Tagesordnung anmelden.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes,
2. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung bei Anträgen von Mitgliedern,
8. Bestätigung oder Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen über Ausschlüsse von Mitgliedern,
9. Beratung des Vorstandes,
10. Auflösung des Vereins.

Der Jahresabschluss mit Kassenbericht und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sind unverzüglich der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, sobald die buchhalterischen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung oder Stimmübertragung auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht möglich.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Vereinsfinanzierung**

Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden,
- Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- Beiträge für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins, zum Beispiel Kinderbetreuungsgebühr,
- sonstige Einnahmen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dessen Vertretung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jenaplan-Schulverein Nürnberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Finden sich keine Mitglieder, die die ehrenamtliche Kassenprüfertätigkeit auszuüben bereit sind, kann die Prüfungstätigkeit einem Steuerbüro (gegen Honorar) übertragen werden.

(2) Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der Jahreshauptversammlung die Bücher und Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Verwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Nürnberg.

## **§ 16 Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 07. November 2017 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

